

Extra-Blatt

zu Nr. 2 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel, Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 17. Januar 1911.

Nr. 45. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Narpgallen, Kreis Gumbinnen und die dadurch hervorgerufene größere Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19—29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 — R.-G.-Bl. S. 153/409 — in Verbindung mit §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 — R.-G.-Bl. Seite 357 — und des § 56b der Reichs-Gewerbe-Ordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Gut Narpgallen und das Vorwerk Patulauken werden zum Sperrbezirk erklärt.

§ 2.

Die Gemeinden Lenglaunen und Antzgirgerren werden zum Beobachtungsbezirk erklärt.

§ 3.

Die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Oktober 1910 l. F. 1598 — zweite Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 39 — finden auf diesen Sperr- und Beobachtungsbezirk Anwendung.

Gumbinnen, den 14. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Indem ich vorstehende landespolizeiliche Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher an, sie sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 17. Januar 1911.

Der Landrat.